

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
– Jugendamt –
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
in Nordrhein-Westfalen

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Jugendämter und Jugendförderung

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02. Mai 2007
43.11

Herr Mavroudis
Tel.: (02 21) 8 09 - 69 32
Fax: (02 21) 8 09 - 62 52
alexander.mavroudis@lvr.de

Nachrichtlich

Schulverwaltungsämter im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland (*per E-Mail*)

Schulämter im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland (*per E-Mail*)

Konsultationsgespräch „Kooperation von Jugendhilfe und
Schule“ im Rheinland (*per E-Mail*)

Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Nordrhein-Westfalen

- **Erlass „Überwachung der Schulpflicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007, BASS 12 – 51 Nr. 5 (Anlage 1)**
- **Erlass „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungs Voraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.01.2007 (Anlage 2)**

Rundschreiben Nr. 43/6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben informiere ich Sie über aktuelle Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (kurz: MSW), in denen Bezug genommen wird auf die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe und die insbesondere für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von Bedeutung sind.

1. Erlass des MSW zur „Überwachung der Schulpflicht“

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit unterschiedlich motivierten Schulverweigerern gemacht wurden, hat das MSW den Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ neu gefasst. Der jetzige Erlass ermöglicht u.a. die stärkere Einbindung der Jugendämter, wie sie auch das neue Schulgesetz NRW in § 41 Abs. 4 vorschreibt:

- So soll das *Schulverwaltungsamt* das zuständige Jugendamt bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung informieren (Punkt 1.1);
- Die *Schule* soll bei Fällen von Schulpflichtverletzung möglichst *frühzeitig* das Jugendamt beteiligen, damit geeignete erzieherische Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können (Punkt 3.1);
- Die zwangsweise Zuführung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zur Schule soll im Allgemeinen nur dann erfolgen, wenn die zuvor eingeleiteten Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind (Punkt 3.43).
- Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Erlass bei Fällen von Schulpflichtverletzung auch die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren vorsieht und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erlaubt, Geldbußen bis zu 1.000,- EUR gegen Eltern *und/oder Schüler/-innen nach Vollendung des 14. Lebensjahres* zu verhängen (Punkt 3.5).

Die im Erlass verankerte Informationspflicht und frühzeitige Beteiligung der Jugendämter ist m.E. sehr zu begrüßen, da so ggf. bereits eingeleitete Hilfemaßnahmen der Jugendhilfe (z.B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe) bei der Entscheidung über notwendige Interventionen von schulischer Seite berücksichtigt werden können. Zudem können so frühzeitig zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilfemaßnahmen für Schüler/-innen entwickelt werden, bei denen der schulische Bildungserfolg gefährdet ist – zum Beispiel durch Beratungs- und Förderangebote von Beratungsstellen, in Jugendwerkstätten, Schulmüdenprojekten oder anderen Einrichtungen der Jugendhilfe.

Weitere Informationen können Sie dem beiliegenden Erlass entnehmen (Anlage 1).

2. Erlass des MSW zu „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologen/-innen“

Der Leitgedanke der Kooperation von Schulen mit Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auch im Erlass zu „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologen/-innen“ verankert.

Laut Erlass unterstützt Schulpsychologie die Schulen, die Lehrer/-innen *und die in den Schulen tätigen pädagogischen Fachkräfte* bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und soll Schüler/-innen und Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen zur Seite stehen. Zum Aufgabenbereich der Schulpsychologie gehört eine umfangreiche Palette an möglichen Angebotsformen (siehe Punkt 2). Vorgesehen ist dabei auch die Einbindung von bzw. Kooperation mit Fachkräften und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, so z.B. bei der:

- Einzelfallhilfe für Schüler/-innen zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII (Punkt 2, 4. Spiegelstrich);
- Beratung und Unterstützung der Lehr- und Fachkräfte bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen (Punkt 2, 6. Spiegelstrich);
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schüler/-innen, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen (Punkt 2, 8. Spiegelstrich).

Mit dem Hinweis auf die in Schulen tätigen pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt der Erlass die zunehmende Öffnung von Schule insbesondere im Rahmen des Ausbaus von „Ganztag“ und den Umstand, dass Angebote außerschulischer Fachkräfte und Träger immer mehr zum Alltag in Schulen in Nordrhein-Westfalen gehören. Für die außerschulischen Fachkräfte und Träger z.B. in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich bedeutet das, dass sie bei Bedarf auf die Unterstützung der Schulpsychologen/-innen zurückgreifen können – und ihnen damit zusätzliche Ressourcen für die Förderung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen sind dem beiliegenden Erlass zu entnehmen (Anlage 2).

Ich möchte Sie bitten, die Erlasse an die zuständigen Fachkräfte und Stellen in Ihrem Haus weiter zu leiten und – soweit betroffen – die Träger der freien Jugendhilfe in Ihrem Bereich zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

gez. Michael Mertens

Dez. Schulen, Jugend

Anlagen:

1. Erlass „Überwachung der Schulpflicht“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007, BASS 12 – 51 Nr. 5 (Anlage 1)
2. Erlass „Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 08.01.2007 (Anlage 2)

dem Landessportbund NRW e. V. einen Bericht über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften sowie einen Ausgabennachweis vor. Mittel, die bis zum Ende eines Schuljahres nicht verausgabt werden, sind unverzüglich an den Landessportbund NRW e. V. zurückzuzahlen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. 8. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rd.Erl. v. 30. 3. 2001 (BASS 11 – 04 Nr. 14) außer Kraft.¹⁾

¹⁾ Der Runderlass ist in der Chronologischen Übersicht – lfd. Nr. 259 (BASS 2006/2007 S. 63 zu streichen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit unterschiedlich motivierten Schulverweigerern gemacht worden sind, ist der Runderlass „Überwachung der Schulpflicht“ neu gefasst worden. Der jetzige Runderlass ermöglicht eine stärkere Einbeziehung der Jugendämter in die Schulpflichtüberwachung und beschreibt erstmals Einzelheiten des Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW. Die Abschaffung der Schulbezirke für Grundschulen und Berufskollegs ist in den Runderlass eingearbeitet.

Zu BASS 12 – 51 Nr. 5

Überwachung der Schulpflicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 4. 2. 2007 – 222.2.02.04.01-39342

1. Erfassung der Schulpflichtigen

1.1 Einschulung

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) erfasst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes alle Kinder, die gemäß § 35 SchulG (BASS 1 – 1) erstmals schulpflichtig werden, informiert die Eltern (§ 123 SchulG) über die Schulen der am Ort vorhandenen Schulanlagen und weist sie auf ihre Anmeldepflicht und die Anmeldetermine hin (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Die Eltern melden das erstmals schulpflichtig werdende Kind an einer Grundschule der von ihnen gewählten Schulart an.

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) überprüft anhand der von den Schulen bestätigten Aufnahmen, ob alle schulpflichtigen Kinder angemeldet worden sind. Das Schulverwaltungsamt informiert das zuständige Jugendamt und die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung, insbesondere auch dann, wenn schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

1.2 Übergang in eine weiterführende Schule

Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an (§ 41 Abs. 1 SchulG).

Der Übergang in eine weiterführende Schule richtet sich nach § 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS – BASS 13 – 11 Nr. 1.1). Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Grundschule, ob alle Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule aufgenommen worden sind. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind, werden von der Grundschule auf ihre Anmeldepflicht hingewiesen. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 3 bis 6 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.3 Übergang in das Berufskolleg oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die aufnehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die

Sätze 2 und 3 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.5 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten in den Fällen der Nrn. 1.1 bis 1.4 gilt § 7 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I – BASS 10-44 NR. 2.1).

2. Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gem. § 43 Abs. 3 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Abs. 2 SchulG.

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuziehen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

VORSCHRIFTEN

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige an Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.51 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.
- 3.52 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.
- 3.53 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:
- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
 - b) die Dauer des Schulversäumnisses,
 - c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
 - d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.
- 3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.
- 3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungszwangsverfahren belzutreiben.

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 27. 11. 1979 (BASS 12 - 51 Nr. 5) wird aufgehoben.¹⁾

¹⁾ Der Runderlass ist in der Chronologischen Übersicht - lfd. Nr. 43 (BASS 2006/2007 S. 57) zu streichen.



Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Postfach 51 06 20

50942 Köln

An den
Nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebund
Postfach 10 39 52

40030 Düsseldorf

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40472 Düsseldorf

Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

1. Einstellungsvoraussetzungen

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung – LVO und Nr. 1.6 der Anlage 3 zur LVO. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangs-

Auskunft erteilt:

Dr. Norbert Reichel

Durchwahl 0211 5867- 3398

Fax 0211 5867- 3220

norbert.reichel@msw.nrw.de

Aktenzeichen:

515 6.08.01.17 - 37334

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

8. Januar 2007

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

voraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom-Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie und ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

2. Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie können folgende Angebotsformen der Beratung einzelner Personen und der systemischen Beratung und Unterstützung von Schulen umfassen, im Einzelnen:

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen;
- intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens;
- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern;
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen sowie – wenn erforderlich – zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII;

- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen;
- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des RdErl. "Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule" (BASS 12 – 21 Nr. 4) erfüllen sowie bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern;
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen.

3. Organisation; Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht; Dienst- und Fachaufsicht

Der Einsatz und die örtliche Anbindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sind so vorzunehmen, dass auf der einen Seite ihre im Grundsatz flexible Einsetzbarkeit in allen Schulen, auf der anderen Seite ihr gezielter Einsatz in Schulen mit besonderen Problemlagen gewährleistet werden können.

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, sodass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Bedarfe reagiert werden kann. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen ihre Angebote in der Regel mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an Schulen durchführen.

Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen in Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Die Steuerung des Einsatzmanagements erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen nach Möglichkeit über örtlich abzuschließende Vereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und dienstvorgesetzter Stelle unter Einbeziehung schulpsychologischer Fachkompetenz. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen so-

wie dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

4. Eingruppierung bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst erfolgt ab dem 01.11.2006 auf der Grundlage des TV-L. Bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung finden die bisherigen Eingruppierungsvorschriften (hier: Vergütungsgruppe II a Anlage 1 a BAT) Anwendung. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe des TV-L. Die Eingruppierung bzw. Zuordnung zur Entgeltgruppe hat jedoch einen vorläufigen Charakter und begründet weder Besitzstände noch Vertrauensschutz.

5. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt sofort in Kraft. Der Runderlass vom 24. Mai 1984 wird aufgehoben. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist nicht zugelassen.

In Vertretung

Günter Winands